

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Energie

Newsletter Nr. 13, 30. März 2016

Betriebsbewilligungen für Energieerzeugungsanlagen

Bei der Nutzung der Wasserkraft kann der Kanton öffentliche Interessen mit der Erteilung der Konzession wahren, indem er Anforderungen an den Betrieb erlässt. Diese Möglichkeit fehlte bisher bei der Erteilung der Baubewilligung für andere Energieerzeugungsanlagen. Das revidierte Energiegesetz des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (EnergieG; SAR 773.200) verlangt neu mit § 19 für grössere Energieerzeugungsanlagen eine Betriebsbewilligung. Diese regelt insbesondere Umfang, Art und Dauer sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung des Betriebes, sie kann aber auch weitere Bestimmungen enthalten. Details sind in der Energieverordnung vom 1. September 2012 (EnergieV; SAR 773.211) § 30 Abs. 1 festgehalten.

Grosse Energieerzeugungsanlagen können erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt haben und öffentliche Güter mit einem gewissen Ausschliesslichkeitscharakter nutzen. Deshalb ist es gerechtfertigt, Rahmenbedingungen für den Betriebe dieser Anlagen festzulegen und damit die öffentlichen Interessen wahren.

Eine Betriebsbewilligung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) ist seit Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes erforderlich für:

- a) Wärmekraftkopplungsanlagen sowie andere fossile Kraftwerke ab 5 MW elektrischer Nettoleistung
- b) Holzkraftwerke ab 5 MW thermischer Nettoleistung,
- c) Windkraftanlagen ab 0,5 MW elektrischer Nettoleistung,
- d) freistehende Solaranlagen ab 0,5 MW elektrischer Nettoleistung

und wird durch die Abteilung Energie ausgearbeitet.

Bau- und Bewilligungsprozess sind aufeinander abstimmt, so dass der Prozess der Baubewilligung nicht beeinflusst bzw. verzögert wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Matthias Eifert unter Telefon 062 835 28 90 gerne zur Verfügung.